



Benutzerordnung

Stand: April 2026

Gültig für das MHKW Kempten, den Kleinanlieferbereich des MHKW Kempten, die Müllumladestation Lindau sowie die Müllumladestation Sonthofen. Anlagenspezifische Regelungen werden zusätzlich als Anhang ergänzt.

1. Allgemeines

Das MHKW Kempten ist ein Müllheizkraftwerk zur Beseitigung und zur thermischen Verwertung von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAK und der Vertragspartner des ZAK. Hier werden Abfälle von Privathaushalten, Gewerbebetrieben und sonstige Einrichtungen qualitativ hochwertig entsorgt. Die während der Verbrennung erzeugte Energie wird zur Stromerzeugung und zur Lieferung von Fernwärme in der Stadt Kempten genutzt.

Der Kleinanlieferbereich des MHKW wurde für die Sammlung händisch abzuladender Abfälle eingerichtet, sprich Kleinmengen durch Handabläder, um die Anlieferung am Bunker des MHKW zu entzerren und die Sicherheit auf dem Gelände zu erhöhen. An der Waage des MHKW dürfen seit August 2024 nur noch Anlieferer mit automatisch kippbaren Transportfahrzeugen anliefern, welche direkt in den Bunker abladen können.

Die Müllumladestationen Lindau und Sonthofen sind Sammelstationen, für im Westallgäu und südlichen Oberallgäu anfallenden Abfälle. Dazu zählen auch Haus- und Restmüll, welcher in Containern gesammelt und im Anschluss im MHKW Kempten entsorgt wird.

2. Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten können jeweils auf unserer Website und an den jeweiligen Anlagen eingesehen werden.

3. Anlieferpreise und Zahlungsarten

Die aktuellen Anlieferpreise können dem jeweiligen Kassenaushang an den Anlagen und auf der ZAK-Website eingesehen werden.

Kosten für Anlieferungen an den Waagen des MHKW und den Müllumladestationen können auf ein Kundenkonto verbucht werden, der Rechnungsversand erfolgt immer zur Mitte bzw. Anfang des Monats. Liegt kein Kundenkonto vor, muss bei Anlieferung direkt an der Waage bezahlt werden, dies kann mit Bargeld oder bargeldlos erfolgen.

Die Kosten für die Anlieferungen im Kleinanlieferbereich des MHKW Kempten müssen direkt vor Ort bargeldlos beglichen werden. Für Anlieferungen im Kleinanlieferbereich kann nicht über das Kundenkonto abgerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anlieferung von Sperrmüll für Privatpersonen aus dem Verbandsgebiet des ZAK zwar grundsätzlich kostenfrei ist, dies aber voraussetzt, dass es sich tatsächlich um Sperrmüll und nicht um Restmüll handelt.

Des Weiteren kann vom Annahmepersonal ein Nachweis eingefordert werden, der zur Nutzung der Anlagen des ZAK berechtigt. Dies kann ein Dokument sein, welches den Wohnort des Anlieferers belegt bzw. den Ort der Abfallherkunft. Im Allgemeinen dürfen nur Abfälle aus dem Verbandsgebiet des ZAK angeliefert werden.

4. Sicherheit

Die Sicherheitshinweise und Vorschriften an den Anlagen des ZAK, sind in jedem Fall einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Benutzung der Anlagen untersagt werden.

An allen Anlagen des ZAK gelten mindestens folgende Vorschriften:

- / Es gilt Schrittgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände!
- / Den Anweisungen des Waagepersonals und des Einweisers ist Folge zu leisten
- / Bleiben Sie während des Abladevorgangs immer in der Nähe Ihres Fahrzeugs.
- / Erlauben Sie Ihren Kindern nicht, Ihr Fahrzeug zu verlassen.
- / Das Manipulieren und Übersteigen von Absturzsicherungen sind nicht erlaubt.
- / Sicherheitsabstände zu Absturzkanten sind zwingend einzuhalten.
- / Es besteht Rauchverbot auf dem gesamten Betriebsgelände.
- / Aus den Containern dürfen keine Abfälle entnommen werden.
- / Aus Haftungsgründen darf das Personal keine defekten Fahrzeuge reparieren oder havarierte Fahrzeuge bergen. Entladehilfe wird nicht gestellt.
- / Den Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Anlagenbetreiber ist Folge zu leisten

5. Einweiser

Der jeweilige Einweiser ist berechtigt, Abfälle vor der Übergabe zu kontrollieren und die Annahme zu verweigern, sollten sich darin Stoffe befinden, die nach dieser Benutzerordnung von der Annahme in der jeweiligen Anlage ausgeschlossen sind.

Der Einweiser ist außerdem befugt, das Entladen von Fahrzeugen zu untersagen, wenn sie offensichtlich technische Mängel aufweisen, welche die Sicherheit des Entladevorgangs beeinträchtigen können

Den Anweisungen des Waagepersonals und des Einweisers ist Folge zu leisten, andernfalls kann von Seiten ZAK ein Hausverbot erteilt werden.

6. Annahme von Abfällen

Alle in den Anlagen zur Annahme zugelassenen Abfälle können dem jeweiligen Efb-Zertifikat entnommen werden.

Dieses kann unter www.zks-abfall.de im Punkt „Fachbetriebsregister – Entsorgungsfachbetriebe“ eingesehen werden.

Ganz allgemein wird an allen Anlagen Haus- und Restmüll sowie Sperrmüll angenommen. In den Containerbereichen können Wertstoffe abgegeben werden.

Aus technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen sind wir berechtigt und verpflichtet, Anforderungen an die Art und Beschaffenheit der angelieferten Abfälle zu stellen, genauere Anforderungen werden nachfolgend definiert und sind vom Anlieferer einzuhalten.

Abfälle müssen in jedem Fall nach bestem Wissen und Gewissen sowie den zumutbaren Möglichkeiten nach Ihrer Art getrennt angeliefert werden, um eine möglichst hohe stoffliche Verwertungsquote zu erreichen!

An den Müllumladestationen Sonthofen und Lindau ist die maximale Anliefermenge begrenzt. Es werden keine Containerladungen mit mehr als 20 m³ Fassungsvermögen angenommen, bei Presscontainern bezieht sich das Volumen auf die unverpresste Menge.

Größere Mengen als 20 m³ sind grundsätzlich direkt am MHKW Kempten anzuliefern.

Gewerbebetriebe haben zusätzlich die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten und sind verpflichtet, alle Wertstoffe wie Papier, Pappe und Karton, Glas, Kunststoffe, Metall, Holz, Textilien, Bio- und Lebensmittelabfälle etc. vor der Anlieferung ihres Gewerbemülls am MHKW Kempten und den Müllumladestationen Sonthofen und Lindau auszusortieren und einer Verwertung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Gewerbemüll einer Sortieranlage zuzuführen.

Lediglich der nachweislich nicht sortierbare Rest (Dokumentationspflicht!) darf im MHKW Kempten, dem Kleinanlieferbereich bzw. den Müllumladestationen als Restmüll entsorgt werden.

Die Anlieferung von Monochargen jeglicher Art ist grundsätzlich nur nach schriftlicher Zustimmung des ZAK zulässig!

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der ZAK eine Rückweisung bzw. weitere Schritte vor. Eventuell entstandene Schäden kann der ZAK dem Verursacher in Rechnung stellen.

6.1 Maximale Abmessungen der Abfälle

Sperrige Gegenstände können in der Müllverbrennungsanlage zu Störungen führen, daher muss der angelieferte (Rest-)Müll nachfolgend genannte Kriterien einhalten.

Je kompakter, fester, dichter ein Gegenstand ist, umso wichtiger ist die Zerkleinerung bzw. Auflockerung vor der Anlieferung, um ein Verkeilen im Ofen zu vermeiden und ein vollständiges Verbrennen zu gewährleisten.

Folgende Abmessungen sind bei der Anlieferung von Abfällen im MKW, dem Kleinanlieferungsbereich und den Müllumladestationen einzuhalten. Es handelt sich jeweils um Maximalabmessungen der einzelnen Stücke einer Anlieferung:

Flächige Gegenstände

- / z. B. Teppiche, Bodenbeläge, Teichfolie, Geotextilien
- / maximal 5 m² Fläche pro Einzelstück

Massive Gegenstände

- / ab einer Dicke von 10 cm
- / maximal 1 m² Fläche pro Einzelstück

Isopaneele

- / maximal 1 m² Fläche pro Einzelstück

Lange Gegenstände

- / z. B. Balken, Pfosten, etc. insbesondere ab einer Dicke von 10 cm
- / maximal 2 m Länge pro Einzelstück

Kunststoffrohre

- / ab DN 250
- / maximal 1 m Länge pro Einzelstück

Flexible Gegenstände

- / z. B. Garne, Schnüre, Netze, Gestricke, Bänder von Textilien und Kunststoffen
- / reißfest oder elastisch
- / maximal 10 m Länge pro Einzelstück

Randabschnitte und auf Rollen gewickelte Bahnen aus Kunststoff, Papier, Folien und anderen Materialien

- / Annahme nur geschnitten oder geschreddert

Pressballen

- / müssen von Wickelnetzen und Bindedrähten befreit sein, damit sie von selbst zerfallen

Bitumenbahnen, Dachpappe und Gussasphalt (Bodenausgleichsmassen)

- / wird nur unvermischt angenommen
- / maximale Annahme: 500 kg
- / Bitumenschichten ab einer Dicke von 20 mm: maximal 20 x 50 cm² Fläche pro Einzelstück
- / Dünne Dachbahnen: Annahme nur lose, nicht auf der Rolle und maximal 5 m² Fläche pro Einzelstück

Spitze oder scharfe Gegenstände

- / z. B. Kanülen, Spritzen, etc.
- / Annahme nur in stichfesten Kunststoffgefäßen verpackt

Staubförmige Abfälle

- / Annahme nur befeuchtet oder verpackt
- / größere Mengen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem ZAK

6.2 Anforderungen an spezielle Abfälle

Dachpappe

- / Bei Verdachtsfällen ist die Asbestfreiheit gemäß LAGA Merkblatt M23 nachzuweisen
- / Bei entsprechenden Verdachtsfällen ist eine Asbestanalyse erforderlich nach Verfahren VDI 3866 Bl. 5 mit Nachweisgrenze 0,001 %
- / Bei größeren Mengen Dachpappe als 500 kg und / oder Asbestgehalt wenden Sie sich bitte an einen gewerblichen Entsorger bzw. an die Abfallberatung des ZAK.

Dämmstoffe aus Glas- und Steinwolle oder anderen künstlichen Mineralfasern (KMF)

- / Im Kleinanlieferbereich Kempten und den Müllumladen können KMF nur von Privatpersonen bis zu 1 m³ staubdicht verpackt in Kunststoffsäcken angenommen werden.
- / Mengen >1 m³ bzw. gewerbliche Mengen sind an der Deponie Steinegaden anzuliefern. Bei Großmengen ist eine Voranfrage bei der Deponie Steinegaden erforderlich.

Zellulosedämmstoffe (z.B. Isofloc)

- / Annahme nur in luftdicht verpackten Säcken

Altholz

- / Die Zuordnung von Altholz zu den entsprechenden Kategorien hat gemäß Altholzverordnung zu erfolgen.
- / Altholz AI-AIII ist grundsätzlich getrennt von Altholz AIV anzuliefern. Althölzer die der Chemikalienverbotsverordnung (z.B. Bahnschwellen) unterliegen, sind gänzlich zu separieren.
- / Der ZAK nimmt Altholz AI-AIII sowie Altholz AIV in haushaltsüblichen Mengen und gemäß Punkt 6.1 im Kleinanlieferbereich Kempten und den Müllumladestationen Sonthofen und Lindau an, wobei Altholz AIV ausschließlich von Privatpersonen angenommen wird.
- / Eisenbahnschwellen und andere teerölimprägnierte Hölzer unterliegen der Chemikalienverbotsverordnung. Diese werden nur von Privatpersonen und ausschließlich im MHKW Kempten angenommen. Auch die Abgabe an gewerbliche Entsorger ist möglich.
- / Hölzer aus dem Außenbereich sowie Konstruktionshölzer, Gartenhäuser, Jägerzäune, Holzfassaden, Schaukelgestelle, Strommasten, Palisaden und andere behandelte

Hölzer, sind als Altholz AIV einzustufen und somit getrennt von Altholz AI-AIII anzuliefern.

- / Gewerbliche Anlieferungen von Altholz AIV können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem ZAK, sowie mit gültigem Entsorgungsnachweis angeliefert werden.
- / Größere Mengen als die oben genannten („1-Achs-Anhänger“) sind bei gewerblichen Entsorgern abzugeben, egal um welche Holzart es sich handelt
- / In allen Fällen muss vor der Anlieferung Verbundmaterial vom Holz abgetrennt werden, dies gilt insbesondere für Glas, Isoliermaterial, Dachpappe und grobe Materialien wie Gestelle, Rahmen etc.

Heraklithplatten

- / Privatpersonen können bis max. 0,5m³ kostenfrei anliefern.
- / Gewerbetreibende können kostenpflichtig in allen hier genannten Anlagen anliefern.

Abfälle aus dem Gesundheitsbereich

- / Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine Anforderungen gestellt werden (sog. nicht infektiöse Abfälle). Hierzu gehören z. B. Abfälle aus Testzentren, Impfzentren und Corona-Einmaltests in Plastiksäcken dicht verpackt. Diese können am MHKW und im Kleinanlieferbereich angeliefert werden.
- / Spitze oder scharfe Gegenstände wie Kanülen, Spritzen müssen in stichfesten Kunststoffgefäßen verpackt angeliefert werden!
- / Infektiöse Abfälle werden nicht angenommen (AW 180103*)
- / Zytostatika werden nicht angenommen

Vertrauliche Akten

- / Das MHKW kann die dokumentensichere Entsorgung vertraulicher Akten nicht gewährleisten. Sollten dennoch vertrauliche Akten zur Verbrennung angeliefert werden, übernimmt der ZAK keine Haftung für eventuelle Datenschutzverletzungen der zu vernichtenden Akten.
- / Es wird empfohlen, einen zertifizierten Aktenvernichter zu beauftragen.

Radioaktive Abfälle

- / Alle Abfallerzeuger müssen vor der Anlieferung von Abfällen im MHKW Kempten sicherstellen, dass keine radioaktiven Abfälle angeliefert werden. Wir werden dies regelmäßig durch eine radiometrische Eingangskontrolle überwachen.
- / Sollten in den angelieferten Abfällen radioaktiv strahlende Stoffe oder Gegenstände detektiert werden, dürfen diese erst nach offizieller Freigabe durch die zuständige Behörde verbrannt werden. Bis zur offiziellen Freigabe werden die auffälligen Abfälle inkl. Anlieferbehälter auf dem Gelände des MHKW zwischengelagert und gesperrt. Ein Abtransport ist in der Regel nicht ohne behördliche Genehmigung möglich!
- / Die Abklingzeit von radioaktiven Abfällen aus dem Gesundheitswesen (i. d. R. 1-3 Wochen) ist vor der Anlieferung am MHKW durch den Erzeuger sicherzustellen.
- / Der ZAK wird dem Abfallerzeuger durch eine nicht-einhaltungszusätzlich entstandene Kosten in Rechnung stellen (Freigabe durch die Behörde, Lagerkosten, Organisationsaufwand, etc).

Funkenasche

- / Funkenasche aus dem Verbandsgebiet darf vollständig erloschen und befeuchtet im jährlich vom ZAK veröffentlichten Zeitraum an den Müllumladestationen bzw. dem Müllheizkraftwerk angeliefert werden.
- / Die Anlieferung darf frühestens 3 Wochen nach Brand des Funkens erfolgen.

6.3 Abfälle, die nur nach Rücksprache angenommen werden können

- / Gefährliche Abfälle
- / Monochargen
- / Untrennbare Gemische mit Mineralikanteilen
- / Brandschutt
- / Abfälle mit hohem Chlorgehalt
- / Filtersand
- / Ölverunreinigte Betriebsmittel
- / HBCDD-haltige Dämmstoffe und Mischungen, die mehr als 5 Vol.-% HBCDD-Abfälle enthalten
- / Teerhaltige Abfälle, z.B. Teerkork
- / Tartanbahnbeläge
- / Abfälle aus der Silikonherstellung

Vor der Annahme kann eine qualifizierte Deklarationsanalyse verlangt werden.
Gefährliche Abfälle wie z.B. ölverunreinigte Betriebsmittel können ausschließlich direkt im MHKW Kempten angeliefert werden.

6.4 Von der Anlieferung sind folgende Abfälle ausgeschlossen

- / Radioaktive Abfälle
- / Endlosbänder
- / Flüssige Abfälle
- / Staubende Abfälle
- / Schlämme
- / Heiße und unvollständig ausgeglühte Asche
- / Bauschutt
- / Erdaushub
- / Mineralische Abfälle
- / Metallschrott- und abfälle
- / Monochargen Leichtmetallspäne
- / Elektro- und Elektronikaltgeräte
- / Altreifen
- / Carbonfaserverstärkte Kunststoffe aus Gewerbeabfällen
- / Düngemittel
- / Gras, Laub, Strauchschnitt, Rinde
- / Abfälle, für die es gesetzliche Rücknahmesysteme gibt (z.B. Duale Systeme, grs, ear)

- / Batterien
- / Leuchtmittel
- / Altöl
- / Altfahrzeuge

6.5 So geht die Anlieferung reibungslos von statten

- / Laden Sie nur, was Sie auch selbst wieder ausladen können.
- / Sortieren Sie Ihre Abfälle schon beim Beladen Ihres Fahrzeugs.
- / Vermischen Sie keine getrennt zu entsorgende Abfälle.
- / Trennen Sie Materialverbunde schon zuhause.
- / Zerkleinern Sie übergroße Abfälle schon vor der Anlieferung. Behandlungen Ihrer Abfälle können nicht auf unserem Betriebsgelände durchgeführt werden.

Die Bestimmungen dieser Benutzerordnung sind zwingend einzuhalten.

Für Schäden/Ausfälle an den Anlagen, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen entstanden sind, haftet der Verursacher. Die vertraglichen Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern sind ergänzend zu dieser Benutzerordnung einzuhalten.

Der ZAK behält sich bei Nichtbeachtung der Benutzerordnung und der vertraglichen Vereinbarungen vor, ein Hausverbot auszusprechen und finanzielle Schäden vom Verursacher zurückzufordern.

Kempton, April 2026

Christoph Lindermayr
Geschäftsführer ZAK Energie GmbH